

**Zusammenfassung der Inhalte des
Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 153 (Streek) der Stadt Varel**

§ 1 enthält das Vertragsgebiet und den Gegenstand des Vertrages. Dieser besteht in der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstückes Rodenkirchener Straße 1 A zu einem Baumarkt.

§ 2 benennt die Bestandteile des Vertrages, bestehend aus dem Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153, 1. Änderung, und der Beschreibung der Nutzung der Ausgleichsfläche.

In § 3 wird das Vorhaben beschrieben. Mit der Bauleitplanung sollen die Ansiedlung eines Baumarktes und die Bestandssicherung des vorhandenen Getränkemarktes erreicht werden. Die Planung wird vom Vorhabenträger und der Eigentümerin ausdrücklich akzeptiert.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich in § 4 zur Durchführung des Vorhabens. Er wird 12 Monate nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 153 (1. Änderung) Bauantrag für das Vorhaben einreichen und 3 Monate nach Genehmigung des Bauantrages mit dem Vorhaben beginnen sowie es innerhalb von 12 Monaten fertigstellen.

In § 5 bestätigt der Vorhabenträger die Kenntnis über vorhandene Leitungen und verpflichtet sich Kosten für Leitungsverlegungen zu übernehmen sowie entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich in § 6 die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen lt. Festsetzungen durchzuführen.

§ 7 sieht die Kostentragung durch den Vorhabenträger vor.

In § 8 werden der Wechsel des Vorhabenträgers und die notwendige Zustimmung durch die Stadt Varel geregelt.

§ 9 legt fest, dass die Stadt Varel keine Haftung für Verpflichtungen aus dem Bebauungsplan übernimmt. Ansprüche gegenüber der Stadt Varel können bei Aufhebung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht werden.

§ 10 regelt Vertragsänderungen, sowie das Verfahren bei Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen.

In § 11 wird festgelegt, dass der Vertrag erst wirksam wird, wenn die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 – 1. Änderung) in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.